

(storben) viele marter angethan/ in meynung groß geld von ihnen zu erpres-
sen. Und da sie dessen wenig erhalten/haben sie seine und die ihm von We-
sterhever zugesandte güter geraubet / und sein mit denselben davon gezogen.
Jedoch haben sie die rache nicht entgehen können/sondern sie sein bald auß-
gekundschaftet/und der gebühr nach ohn alle gnade gestraffet/ und ist neben
anderen der oberwehnter anführer/quamvis rotâ dignus mit dem schwere
gerichtet worden.

Was sonst die anderen örter betrifft / so haben zwar die Norgoshar-
der/so hiebevör als Königl. unterthanen von den Schwedischen bereits
hart waren gepresset/der ankunfft der Brandenburgischen Armee sich gefre-
wet/ und damit den benachbarten Fürstlichen unterthanen gedrohet / doch
ist hernach diese fremde gar zu schlecht gewesen / da sie nicht weniger als die
Sächsischen sein geplündert und gepresset/und freunde und feinde über einen
kam geschoren worden / jedoch haben die Bretsteder diese völker noch
allewege abgehalten/ und den landleuten einigen schutz geleistet. Und ob-
wol die Föhringer und Risum-Mohringer anfangs gemeynet / das sie sich
auch dieser völker überzug wolten erwehren / so hats ihnen doch dißmahl
nicht wollen gelingen/sondern es sein diese/da endlich die kriegesmacht über-
hand genommen/ bey der einquartirung nur so viel harter gepresset/und ha-
ben auch jene/die gleichmessiges stündlich hatten zu befahren/ nicht weniger
sich unter das schwere contributions-joch also müssen geben/ daß dadurch
fast all ihr vorrath ist erschöpffet.

Ob wol aber dieser krieg für diesen Herzogthümern und ländern sehr ges-
fährlich außgesehen/und hochbeschwerlich gefallen/ so ist doch derselber über
allem verhoffen also außgeschlagen/daß der jetzund regierender LandesFürst
und Herr Hz. Christian Albrecht bey getroffenen frieden unter andern/wie
oberwehnet / die Souverainität hat erhalten. Dahero auch derselber Christl.
Fürstl. verordnung gethan/daß wie hiebevör in der kriegszeit tägliche bet-
stunden sein gehalten worden/also vom Feste der H. Dreyfaltigkeit an biß
auff Michaëlis alle mitwochen und freytage männiglichen zur danckbar-
keit solte ermahnet werden/biß nach vollenziehung des getroffenen Frieden-
schlusses und abschaffung derer sich annoch befindenden beschwerungen/auff
dero